Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 26 098
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Tom Schreiber (SPD)

vom 11. Dezember 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. Januar 2021)

zum Thema:

Corona-Maßnahmen und Kontrolle in der Gastronomie

und **Antwort** vom 26. Januar 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. Jan. 2021)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Tom Schreiber (SPD)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/26 098
vom 11. Dezember 2020
über Corona-Maßnahmen und Kontrolle in der Gastronomie

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:
Die Antworten zu den Fragen 1 – 4 sowie 6 - 9 basieren auf den Aussagen zu den Ordnungsämtern aus 11 Bezirksämtern.

1. Wie viele Kontrolleinsätze wurden 2020 im Hinblick auf Einhaltung der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung in Berlin durchgeführt? (Aufstellung nach Bezirken erbeten.)

Zu 1.:
Die Polizei Berlin führt keine statistische Erhebung über die Anzahl der Kontrolleinsätze durch die Polizei Berlin durch.

Die Kontrolleinsätze der bezirklichen Ordnungsämter nach der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung verteilen sich wie folgt auf die Bezirke.

Bezirk	**Anzahl der Kontrolleinsätze nach Infektionsschutzverordnung**
Charlottenburg-Wilmersdorf	keine statistische Erhebung
Friedrichshain-Kreuzberg	750
Lichtenberg	826
Marzahn-Hellersdorf	1372
Mitte	kurzfristig keine Angabe möglich
Neukölln	keine statistische Erhebung
Pankow	1092
Reinickendorf	2478
Steglitz-Zehlendorf	keine statistische Erhebung
Tempelhof-Schöneberg	61
Treptow-Köpenick	1900
Summe	**8479**

Hinweis: Geltungszeitraum vom 23. Juni 2020 - 16. Dezember 2020

Neben gezielten Corona-Kontrolleinsätzen wird die Einhaltung der Infektionsschutzverordnung im Rahmen des Streifendienstes selbstverständlich immer mitkontrolliert.

2. Erhalten Gastronom/innen während eines Kontrolleinsatzes im Hinblick auf Einhaltung der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung konkrete Kenntnis darüber, welche Hundertschaften der Polizei Berlin bzw. welche Angehörigen der Bezirksämter eine Kontrolle in Ihrer Gastronomie durchführt?

Zu 2.:
Die Polizei Berlin informiert die Gastronominnen und Gatronomen während eines Kontrolleinsatzes nicht über die von ihr jeweils eingesetzten Dienstkräfte.
Die Außendienstkräfte der bezirklichen Ordnungsämter sind an ihrer Dienstkleidung erkennbar, auf der mehrfach „Ordnungsamt“ gedruckt ist. Darüber hinaus ist durch das Landes- und das jeweilige Bezirkswappen eine Zuordnung möglich. Die Dienstkräfte des Allgemeinen Ordnungsdienstes (AOD) in den Bezirken Treptow-Köpenick, Reinickendorf, Neukölln, Mitte, Steglitz-Zehlendorf, Tempelhof-Schöneberg, Lichtenberg und Marzahn-Hellersdorf stellen sich zudem mit dem Nachnamen vor und geben hierbei auch mündlich an, für welche Behörde sie tätig sind. Die Dienstkräfte der übrigen Bezirksämter teilen auf Verlangen ihre Dienstnummer mit und händigen eine Dienstkarte aus.

3. Erhalten Gastronom/innen im Rahmen eines Kontrolleinsatzes im Hinblick auf Einhaltung der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung ein entsprechendes Schriftstück über den Einsatz, eventuelle Mängel sowie eine/n Ansprechpartner/in?

Zu 3:
Die Polizei Berlin erstellt kein Schriftstück, das sie den Gastronominnen und Gastronomen aushändigt. Bei festgestellten Verstößen gegen die SARS-CoV-2-InfSchMV wird ein Aktenzeichen an die Betroffenen ausgehändigt. Die weitere Bearbeitung erfolgt durch das jeweils örtlich zuständige bezirkliche Ordnungsamt.
Die Bezirksämter erstellen in der Regel kein Schriftstück vor Ort. Die Gastronominnen und Gastronomen werden jeweils über die in ihren Betrieben festgestellten Mängel informiert und belehrt. Dies geschieht insbesondere bei bzw. im Zusammenhang mit mündlichen Verwarnungen. Im Übrigen werden sie bei festgestellten Verstößen darüber informiert, dass sie ein Schreiben des Innendienstes des Ordnungsamtes erhalten werden (in der Regel eine Anhörung im Rahmen eines Bußgeldverfahrens), worauf sie auch Einwendungen vorbringen können. In diesen Schreiben sind alle Kontaktdaten des jeweiligen Ordnungsamtes enthalten. Alle Außendienstkräfte des Allgemeinen Ordnungsdienstes (AOD) verfügen über Visitenkarten, welche sie den Gastronominnen und Gastronomen auf Wunsch aushändigen.

4. Müssen sich Beamt/innen der Polizei Berlin sowie Angehörige der Bezirksämter, welche während einer solchen Kontrolle tätig sind, mit Namen und Dienstgrad ausweisen?

Zu 4:
Für die uniformierten Dienstkräfte der Polizei Berlin besteht keine Verpflichtung, sich mit dem Namen oder Dienstgrad auszuweisen. Die Dienstkräfte tragen eine Rückenkennung oder es erfolgt eine Kennzeichnung durch ein Namens- oder Dienstnummernschild. In Zivilkleidung eingesetzte Mitarbeitende der Polizei Berlin haben unaufgefordert die Dienstmarke und/oder den Dienstausweis vorzuzeigen und sich verbal als Polizeiangehörige erkennen zu geben. Darüber hinaus erfolgt auf Verlangen die Herausgabe einer Dienstkarte.

Die Außendienstkräfte des Allgemeinen Ordnungsdienstes (AOD) zeigen ihren Dienstausweis nur auf Verlangen vor. Die Dienstkraft kann ihren Namen gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern nennen; ist jedoch nicht dazu verpflichtet. Maßgeblich ist die Dienstnummer, die in jedem Fall anzugeben ist.

5. Welche einzelnen Aspekte werden bei einem Kontrolleinsatz im Hinblick auf Einhaltung der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung berücksichtig und welche genauen Befugnisse haben die Beamt/innen bei solchen Einsätzen? (Aufstellung erbeten.)

Zu 5:
Die Polizei Berlin überwacht die zum Zeitpunkt der Kontrolle geltenden Vorschriften der aktuellen SARS-CoV-2-InfSchMV und setzt deren Einhaltung durch. Hierzu zählen unter anderem die Einhaltung der Abstands- und Hygienevorschriften, wie z.B. das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung.
Des Weiteren werden Kontrollen zur Überwachung des Öffnungsverbots durchgeführt. Hierbei ist aktuell ein Außer-Haus-Verkauf mit Abholung oder Lieferung gestattet, jedoch kein Verzehr an Ort und Stelle. Das Ausschank- und Verkaufsverbot für alkoholische Getränke in der Zeit von 23:00 Uhr bis 06:00 Uhr des Folgetags ist derzeit ein weiterer Gegenstand von Kontrollen.
Die genauen Befugnisse ergeben sich grundsätzlich aus dem Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetz Berlin; bei festgestellten Verstößen aus dem Ordnungswidrigkeitengesetz in Verbindung mit der Strafprozessordnung.

6. Wie und was wird im Hinblick auf die Be- und Entlüftungssituation bei einem Kontrolleinsatz im Hinblick auf Einhaltung der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung im Detail geprüft. (Aufstellung erbeten.)

Zu 6:
Die Polizei Berlin führt im Rahmen von Kontrollen zur Überwachung der SARS-CoV-2-InfSchMV grundsätzlich keine Prüfungen hinsichtlich der Be- und Entlüftung durch.
Be- und Entlüftungen werden nicht im Rahmen der auf den Infektionsschutz bezogenen Kontrollen des Allgemeinen Ordnungsdienstes (AOD) kontrolliert, da hierzu keine bußgeldbewehrten Vorschriften in der Infektionsschutzverordnung enthalten sind, die durch das Ordnungsamt kontrolliert werden könnten. Der Allgemeine Ordnungsdienst (AOD) achtet im Rahmen seiner Kontrollen auch auf die Einhaltung der Hygienekonzepte. Allerdings können hierbei nur offensichtliche Mängel festgestellt werden. Spezielle Details, die der Fachlichkeit des Gesundheitsamtes unterliegen, können von den Außendienstkräften der bezirklichen Ordnungsämter nicht beurteilt werden.

7. Welche Betrachtung findet der Aspekt der Ruhestörung bei Kontrolleinsätzen im Hinblick auf Einhaltung der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung und wird dieser ebenfalls berücksichtigt?

Zu 7:
Die Dienstkräfte der Polizei Berlin unterbinden im Rahmen von Kontrollmaßnahmen festgestellte Ruhestörungen; gegebenenfalls wird eine Ordnungswidrigkeitenanzeige gefertigt.
Die Bezirksämter ermitteln durch das Ordnungsamt wegen ruhestörenden Lärms, sofern konkrete Hinweise oder Anzeigen vorliegen.

8. In welchen Bezirken wurden seitens des Bezirksamtes Leitfäden und Informationen an die Gastronom/innen ausgegeben oder ein/e Ansprechpartner/in zum Weiterbetrieb der Gastronomie benannt? (Aufstellung nach Bezirken erbeten?)

Zu 8:
Durch die Bezirksämter erfolgt in der Regel keine Herausgabe von Leitfäden. Dieses obliegt der dafür fachlich zuständigen Senatsverwaltung. Bei Nachfragen erfolgt ggf. der Hinweis auf die Internetseite des Landes Berlins, auf welcher Informationen für gastronomische Betriebe einsehbar sind.

9. In wie vielen Fällen wurden in Berliner Gastronomien, welche gegen die Corona-bedingte Schließung gerichtlich klagten und deshalb weiter öffnen durften, mehr als zwei Mal ein Kontrolleinsatz im Hinblick auf Einhaltung der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung durchgeführt. (Aufstellung nach Bezirken erbeten.)

Zu 9:
Die Polizei Berlin führt keine Statistik über die Anzahl der von ihr durchgeführten Kontrolleinsätze.

Lediglich in den Bezirken Charlottenburg-Wilmersdorf und Pankow gab es durch die jeweiligen Ordnungsämter mehr als 2 Kontrolleinsätzen in gastronomischen Betrieben, die nach gerichtlicher Klage öffnen durften. Darüber hinaus ist ein entsprechender Vorgang durch eine Anzeige der Polizei in Charlottenburg-Wilmersdorf aktenkundig.

10. Wann und mit welchen konkreten Ergebnissen fand die Fortsetzung des ersten „Runden Tisches“ mit den Vertreter/innen aus Politik, der Gastronomie, der Tourismusbranche sowie der Clubcommission statt, welche am 25.09.2020 durch die Senatorin für Wirtschaft Energie und Betriebe angekündigt wurde? (Aufstellung erbeten.)

Zu 10:
Am 25.09.2020 fand ein Runder Tisch statt, der sich insbesondere mit der Thematik befasste, Berliner Gastronomiebetrieben unbürokratisch die Ausweitung ihrer Außengastronomieflächen zu ermöglichen. Die teilnehmenden Akteure kamen überein, auch in der kalten Jahreszeit die verstärkte Nutzung des Außenbereiches zu ermöglichen, beispielsweise durch schnelle Genehmigungen, Überdachungen und Einhausungen sowie CO2-arme Wärmequellen wie Infrarotstrahler. Eine verbindliche Vorgabe seitens des Senats konnte hierbei aus Zuständigkeitsgründen jedoch nicht erfolgen. Die Ergebnisse des Treffens wurden im Herbst 2020 von der erneuten bundesweiten Schließung der Gastronomiebetriebe überlagert. Über dieses als "Gastro-Gipfel" bekannte Treffen hinaus fanden am 29.10.2020, am 26.11.2020 sowie am 16.12.2020 Runde Tische mit Vertreterinnen und Vertretern aus Politik, der Gastronomie, der Tourismusbranche sowie weiterer Wirtschaftsverbände statt. Die Fachgruppe Veranstaltungswirtschaft der Berlin Music Commission wurde zudem am 07.12.2020 in den Teilnehmerkreis aufgenommen.
Diese seitdem stattfindenden Veranstaltungen haben informatorischen Charakter, um die Berliner Wirtschaftsakteure über aktuelle politische Entwicklungen und Gremiensitzungen auf Bundes- und Landesebene zum Thema "Corona und Wirtschaft" zu informieren. Dazu zählt die Kommunikation der Ergebnisse aus der Konferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder sowie aus der Konferenz der Wirtschaftsministerinnen und Wirtschaftsminister. Für die teilnehmenden Branchen ergibt sich die Möglichkeit, ihre Vorstellungen in den Abstimmungsprozess Berlins mit der Bundesebene einzuspeisen. Dies betrifft hauptsächlich die Ausgestaltung von Wirtschaftshilfen.

11. Welche finanziellen Mittel bzw. Entschädigungen beabsichtigt der Senat für jene Gastronom/innen bereitzustellen, welche 2020 alle Auflagen (auch baulich) gemäß der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung erfüllt haben, ihren Betrieb aber dennoch nicht aufrechterhalten durften?

Zu 11:
Ein Sonderprogramm ist derzeit nicht geplant. Für die von den Eindämmungsmaßnahmen betroffenen Unternehmen stehen jedoch zur finanziellen Unterstützung insbesondere die Corona-Hilfen, namentlich die Überbrückungshilfen sowie außerordentliche Wirtschaftshilfen ("November/Dezemberhilfe") zur Verfügung.

12. Wie viele Klagen wurden hierzu 2020 a) wegen Schließung sowie b) wegen der aufgewandten Finanzmittel zur Einhaltung der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung von Gastronom/innen gegen das Land Berlin eingereicht? (Jeweils Aufstellung nach Monaten erbeten.)

Zu 12:
Die nachstehende Tabelle stellt die bei der SenGPG geführten Klageverfahren – nach Datum des Klageeingangs geordnet – gegen das Verbot der Öffnung von Gaststätten für den Publikumsverkehr gemäß SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung, dar.

Monat	Klagen a) wegen Schließung zur Einhaltung der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung von Gastronominnen und Gastronomen
Januar	-
Februar	-
März	-
April	2
Mai	1
Juni	-
Juli	-
August	-
September	-
Oktober	5
November	15
Dezember	-

Berlin, den 26. Januar 2021

In Vertretung

Sabine Smentek
Senatsverwaltung für Inneres und Sport